Satzung des „Karateverein Kushanku Kai Leipzig e.V.“

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINES 2
§1 Name, Sitz 2
§2 Zweck des Vereins 2
§3 Zweckerreichung 2
§4 Rechtsgrundlagen 3
B MITGLIEDSCHAFT 3
§5 Mitglieder 3
§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 4
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
C Die Mitgliederversammlung 6
§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung 6
§9 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung 6
§10 Durchführung der Mitgliederversammlung 6
D Der Vorstand 8
§11 Aufgaben des Vorstands 8
§12 Zusammensetzung des Vorstands 9
§13 Durchführung von Vorstandssitzungen 9
E Die Wahlen 10
§14 Abstimmung und Wahlen 10
F Verwaltung, Kassenprüfung 11
§15 Geschäftsjahr 11
§16 Kassenprüfer 11
§17 Haftungsausschluss 11
§18 Datenschutz 11
G Schlussbestimmung 12
§19 Auflösung des Vereins 12
§20 Inkrafttreten 12

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karateverein Kushanku-Kai Leipzig e.V.“ und wurde am 19.06.1995 gegründet.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied des „Landessportbund Sachsen e. V.“ (LSB), des „Stadtsportbund Leipzig e.V.“ (SSBL), des Landesfachverbands „Sächsischer Karatebund e.V.“ (SKB) und des „Deutscher Karate Verband e.V.“ (DKV).

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52:

    - Punkt 21. Förderung des Sports

2. Der Verein ist ein Amateursportverein und wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

3. Der Vorstand ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der Vorstand bestrebt den Sport, insbesondere die asiatischen Kampfsportarten und Kampfkünste sowie der damit verbundenen geistigen und körperlichen Gesunderhaltung der Mitglieder zu fördern.
   Als Mittel hierzu betrachtet der Vorstand vor allem folgendes als seine Aufgaben:
   a) die Durchführung von Übungseinheiten
   b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft und des Vereinslebens
   c) die Vermittlung und den Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen bzw. Lehrgängen, Weiterbildungen, Trainermeetings oder Seminaren
   d) die Veranstaltung von Lehrgängen oder Trainingslagern

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung nach §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Organe des Vereins. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, können durch ihn geändert oder aufgehoben werden und sind nicht Bestandteil der Satzung.
   a) Beitragsordnung
   b) Ehrenordnung
   c) Geschäftsordnung
   d) Datenschutzordnung

   Weitere Ordnungen können erlassen werden.

B MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
   a) ordentliche Mitglieder
   b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben möchte, muss das gegenwärtig gültige Antragsverfahren des Vereins nutzen. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

2. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsmitglieder, denen die Aufgabe übertragen wurde. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Beschluss ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung bzw. Austritt des Mitglieds aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch Tod.

5. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Quartalsende. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht. Ausnahmen kann der Vorstand mit Beschluss in seinen Sitzungen regeln.

6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzungen der angehörigen Verbände verstoßen hat.

7. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden.

8. Über Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

9. Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so kann dies zum sofortigen Ausschluss führen. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beiträge besteht dabei nicht.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des allgemeinen Vereinslebens im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Ausschreibungen.

2. Wahl- und Stimmberechtigt sind nur Mitglieder mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind in einer Beitragsordnung geregelt.

4. Die Mitglieder des Vereins haben ihre Vereinstätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten.

5. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regelungen und Maßnahmen sowie zur Leistung der festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen von ihren relevanten Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten (bei Bankeinzug Kontodaten) etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

6. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

8. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen ein gesondertes, nicht übertragbares Stimmrecht zur Wahl eines Jugendvertreters in den Vorstand. An dieser Wahl dürfen ausschließlich Mitglieder unter 18 Jahren teilnehmen. Die Wahl erfolgt im Rahmen der regulären Mitgliederversammlung nach den allgemeinen Wahlvorschriften dieser Satzung.

C Die Mitgliederversammlung

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
   a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
   b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
   c) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
   d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
   e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
   f) die Wahl der Kassenprüfer,
   g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
   h) die Änderung der Satzung,
   i) die Auflösung des Vereins
   j) die Bestellung von Liquidatoren,
   k) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

§9 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, nach §5 Punkt 1.

§10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt. Zusätzlich kann zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen geladen werden.

2. Zu Jahreshauptversammlungen, ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der geschäftsführende Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
   Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt in Textform.
   Die Mitglieder werden 6 Wochen zuvor in Textform über die vorläufige Tagesordnung und das Antragsverfahren in Kenntnis gesetzt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand beschließt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

7. Die Mitglieder können bis 4 Wochen vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Das Eingangsdatum entscheidet.
   Die gestellten Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit der Einladung an die Mitglieder versandt.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. In der Jahreshauptversammlung werden die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer vorgetragen und der Haushaltsplan wird beschlossen.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Der Vorstand kann externe Berater zur Mitgliederversammlung einladen, diese haben kein Stimmrecht.

D Der Vorstand

§11 Aufgaben des Vorstands

1. Als Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig und Mitglied des Vereins sind, gewählt werden. Eine Ausnahme ist die Wahl eines Jugendvertreters ab dem 16. Lebensjahr.

2. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Er gibt den Mitgliedern des Vereins Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebs Ordnungen.

3. Der Vorstand bereitet die Versammlungen und die Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.

4. Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung des Vereins schriftlich Bericht zu erstatten sowie einen schriftlichen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Geschäftsjahrs zu ersehen ist.

5. Der Vorstand hat einen geeigneten Vorschlag hinsichtlich des Haushaltsplans zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.

7. Der Vorstand beschließt unter anderem:
   a) die finanziellen Freigaben der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
   b) die finanziellen Freigaben für Anschaffungen, die den Vereinsbetrieb aufrechterhalten
   c) die Rahmenbedingungen der Übungsleiterverträge
   d) die Freigaben der Vertretungsmacht einzelner Vorstandsmitglieder zur Beauftragung von Sonderausgaben für Veranstaltungen aller Art oder sonstiger geschäftlicher Erfordernisse des Vereins
   e) über den Abschluss von Versicherungen des Vereins
   f) über die Nutzung der zu verwendeten Verwaltungssoftware

8. Der Vorstand beschließt über den Erlass, die Aufhebung oder die Änderungen aller Ordnungen des Vereins. Außer über die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.

9. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht verlangt werden oder redaktionelle Änderungen, können vom Vorstand beschlossen werden.

§12 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem geschäftsführenden Vorstand
      - dem Vorsitzenden
      - dem 1. stellv. Vorsitzenden
      - dem 2. stellv. Vorsitzenden / Schatzmeister
   b) und von mindestens 2 bis maximal 7 Beisitzern.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem seiner Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter.

3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Beendigung der Mitgliedschaft oder Rücktritt aus, so kann der restliche Vorstand durch Beschluss eine andere Person, die Mitglied des Vereins ist, bereits vorab kommissarisch als Nachfolger benennen und in die Tätigkeiten einarbeiten. Kommissarische Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands. In der nächsten Mitgliederversammlung wird der Posten neu gewählt.

5. Der Jugendvertreter wird durch die Mitglieder unter 18 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach §12 Abs. 3 dieser Satzung. Für die Wahl gelten die allgemeinen Regelungen gemäß §14.

§13 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern mindestens einmal im Jahr eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern in Textform zu übermitteln.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des nächstfolgenden Vertreters.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

5. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, geeignete Mitglieder des Vereins oder externe Berater, die gemäß der DSGVO zur Geheimhaltung verpflichtet sind, hinzuziehen.

E Die Wahlen

§14 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Dringlichkeitsanträge sind auf gesetzlicher Basis zulässig.

4. Wahlen sind grundsätzlich offen und per Handzeichen vorzunehmen, außer ein Mitglied stimmt zuvor für eine schriftliche und geheime Wahl.

5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.

6. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

F Verwaltung, Kassenprüfung

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Kassenprüfer

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.

2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.

3. Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres, haben sie unverzüglich nachzukommen.

4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer einen Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit schriftlich Bericht zu erstatten.

§17 Haftungsausschluss

Der Vorstand und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§18 Datenschutz

Der Datenschutz im Verein wird durch die Datenschutzordnung geregelt.

G Schlussbestimmung

§19 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten §10 Punkt 4 und § 14 Punkt 4.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und seine Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem „Stadtsportbund Leipzig e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zu übereignen.

§20 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2025 in Kraft gesetzt.